



Satzung

der

„Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V.“

(JVK)

Vorwort

Diese Satzung ist kein Neubeginn sondern die erforderliche Anpassung der bisher gültigen Satzung aus dem Jahre 1965 (damals noch **Verein Badischer Jäger**, umbenannt 1975 in **Jägervereinigung Kinzigtal e.V.**) an die geänderten Erfordernisse und Bedingungen, insbesondere auch im Vereinsrecht. Sie orientiert sich an der vom Landesjagdverband Baden-Württemberg erarbeiteten Mustersatzung für Kreisvereine.

Sie stellt den regelnden Rahmen dar, an dem die Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V. sich bisher und - mit Ergänzungen - auch in Zukunft orientiert.

Die im Anhang abgedruckte Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. ist laut § 9 Abs. (3) der JVK-Satzung Bestandteil derselben.

Gutach , im April 1999

Hans-Jürgen Schneider
(Kreisjägermeister)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Paragrafenverzeichnis Satzung JVK 3

I. Satzung der Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V. 4 - 11

II. Disziplinarordnung des DJV *) 12 - 15

Vereins-Chronik 16

*) Verabschiedet am 24.03.1980, zuletzt geändert am 11.09.1995

Paragrafenverzeichnis

Seite

I. Satzung: Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V.

§ 1	<u>Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	4
§ 2	<u>Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele</u>	4
§ 3	<u>Mitgliedschaft</u>	5
§ 4	<u>Organe des Vereins</u>	6
§ 5	<u>Der Vorstand</u>	6
§ 6	<u>Mitgliederversammlung</u>	7
§ 7	<u>Wahlverfahren und Beschlüsse</u>	8
§ 8	<u>Rechnungsprüfer</u>	8
§ 9	<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>	9
§ 10	<u>Hegeringe</u>	9
§ 11	<u>Auflösung des Vereins</u>	10
§ 12	<u>Inkrafttreten</u>	11

I.

Satzung der „Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V.**“. Die Kurzform lautet „JVK“. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdschutz Verband e.V. - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände“ ist.
- (2) Sitz des Vereins ist Haslach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach unter der Nummer **VR 255** eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
- (2) Dieser Zweck wird besonders verwirklicht durch:
- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
- b) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit Verständnis für das Anliegen des Vereins zu wecken;
- d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung;
- e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz;

- f) Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes;
- g) Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden;
- h) Förderung des jagdlichen Schießwesens;
- i) Förderung des Jagdhornblasens;
- j) Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.;
- k) Aus- und Fortbildung der Jäger.

(3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung § 51 wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme beim Vereinsvorsitzenden; über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auf ein Vorstandsmitglied delegieren kann. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmeverfahren entscheidet.
- (4) Personen, die sich um den Verein und das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern. Unabhängig davon erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied ab 50 jähriger Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen nach Beitragsordnung zu begleichen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit. Die Abgabe an den LJV bleiben hiervon unberührt. Sie wird für Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister von der Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V. übernommen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Hegeringe

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister, Kürzel: KJM)
dem Stellvertreter (stv. Kreisjägermeister)
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
- b) den Obleuten für:
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Schießwesen
 - Jagdhornblasen
 - Jagdgebrauchshundewesen
 - Jugendarbeit
 - Natur- und Umweltschutz
 - Biotop-Pflege
 - Forstwesen
 - Landwirtschaft
- c) dem Lehrgangleiter für die Jungjägerausbildung
- d) den Hegeringleitern
- e) und erforderlichenfalls weiteren vom Vorstand benannten Personen.

(2) Die unter a-c) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl der unter d) genannten Mitglieder gilt § 10 Absatz 4.

(3) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (§ 6 Abs. 1d) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Feststellung des Haushaltsplans;
- d) Wahl des Vorstandes (außer Hegeringleiter), zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils vier Jahre;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Beschlußfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. § 6 Abs. 3;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern gem. § 3 Abs. 1;
- i) Entscheidung über Beschwerden bei Nichtaufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern;
- j) Entscheidung bei Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen über DM
- k) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes (4 Jahre).

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens Ende April des darauf folgenden Jahres und dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung an jedes Mitglied. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.

§ 7 Wahlverfahren und Beschlüsse

(1) Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmungen (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluß zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands werden 2 Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung):

Dieser kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muß schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. Oktober des laufenden Geschäftsjahres – am besten per Einschreiben – eingegangen sein;

b) durch Tod des Mitglieds;

c) durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, daß das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
- das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
- es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt hat.

d) durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V., die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Ausschluß erfolgt in den Fällen a) bis c) durch den Vorstand.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluß durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluß endgültig vollzogen wird, wird dem Mitglied Gelegenheit eingeräumt, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

Über den Ausschluß und die Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene, vier Wochen ab Zustellung des Bescheids gerechnet, Berufung bei der nächst tagenden Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

(3) Im Falle d) erfolgt der Ausschluß durch den Disziplinarausschuß des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und im Anhang abgedruckt.

§ 10 Hegeringe

(1) Innerhalb der Kreisvereinigung sind Hegeringe zu bilden, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschlußplänen obliegt.

(2) Im Bereich der Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V. gibt es folgende Hegeringe

- Hegering I : Hornberg-Gutach
- Hegering II : Wolfach
- Hegering III: Hausach
- Hegering IV: Haslach
- Hegering V : Zell

Die Änderung des Gebietes der Hegeringe kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Hegeringleiter gewählt wurden.

(3) Mitglieder in einem Hegering sind alle Pächter eines Reviers in diesem Bereich, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich eines Hegerings wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluß muß dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle vier Jahre in offener Wahl. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn ein Drittel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl Mitglieder des Vorstandes.

(5) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.

(6) Die Hegeringe können zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des § 10 a Bundesjagdgesetz mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten sein. Mitglied der Hegegemeinschaften sind die Jagdausübungsberechtigten im Bereich des Hegerings. Der Vorsitzende des Hegerings ist zugleich Vorsitzender der Hegegemeinschaft. Soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Hegegemeinschaften entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4.

In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt wird.

(2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlußfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluß nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, bestellt der Vorstand einen Liquidator aus seinen Reihen. Das Vermögen des Vereins fällt auf Beschluß der Mitgliederversammlung an einen Verein, einen Verband oder eine Einrichtung, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzung des § 51 Abgabenordnung erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß, so fällt das Vereinsvermögen an den übergeordneten Dachverband, sofern er als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.04.1999 durch Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten vorangegangene Satzungen außer Kraft.

II.

Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.

Der Deutsche Jagdschutz-Verband e.V. hat aufgrund Art. 2 Abs. (4) seiner Satzung folgende Disziplinarordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere

- a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten.
- b) darüber hinaus - namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber - alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2

(1) Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung
2. Geldbuße bis zu 5.000,- DM
3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
5. Ausschluß

geahndet werden. Im Falle zu Ziffer 3. bis 5. kann zugleich die Veröffentlichung des anerkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

(2) Geben die Ermittlungen Anlaß zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.

(3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

(4) Im Fall des Abs. (1) Ziffer 4 und 5 darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. dessen Untergliederungen als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

(1) Die den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.

(2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt

Disziplinarausschuß

§ 5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinarausschüsse in der notwendigen Anzahl gebildet.

§ 6

(1) Ein Disziplinarausschuß besteht aus den Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Ausschußmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverbands-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Ausschusmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.

(4) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.

III. Abschnitt

Verfahren

§ 7

(1) Der Disziplinarausschuß oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederungen ist.

(2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor ordentlichen oder Verwaltungsgerichten, sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

(3) Vor Abschluß der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 8

(1) Der Disziplinarausschuß entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.

(3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes und hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschußmitgliedern zu unterschreiben und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti, sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Abschnitt

Berufungsinstanz

§ 10

(1) Der Antragsteller und der Betroffene können gegen einen Spruch des Disziplinarausschusses, mit welchem eine Geldbuße von mehr als 200,- DM oder eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. (1) Ziffern 3. bis 5. verhängt wird, binnen zwei Wochen seit Zustellung Berufung beim Präsidium bzw. Vorstand des Landesjagdverbandes schriftlich einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu begründen.

(2) Auf das Verfahren vor dem Präsidium bzw. Vorstand des Landesjagdverbandes finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung. An der Verhandlung und Entscheidung müssen mindestens drei Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder und der Justitiar oder eine zum Richteramt befähigte Person mitwirken. Das Präsidium bzw. der Vorstand sind befugt, die Aufgaben der Berufungsinstanz auf einen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 besetzten und berufenen Berufungsausschuß zu übertragen.

V. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 11

(1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.

(2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.

(3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluß lautenden rechtsfähigen Spruches soll von der zuständigen Ortsorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekanntgegeben werden.

(4) Entscheidungen zu § 2 Abs. (1) Ziffern 3. bis 5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.

(5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, wird das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Abs. (4) trotzdem durchgeführt.

Vereins-Chronik

Am 16.09.1965 erfolgte die Eintragung mit Satzung vom 15.05.1965 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wolfach unter der Nummer VR 255 als:

„Verein Badischer Jäger“

Der „Verein Badischer Jäger“ wurde mit Eintragung vom 15.05.1975 umbenannt in:

„Jägervereinigung Kinzigtal e.V.“

Am 09.04.1999 beschloss die Mitgliederversammlung der „Jägervereinigung Kinzigtal e.V.“ vorstehende neue Satzung, sowie die Aufnahme der DJV-Disziplinarordnung.

Liste der 1. und 2. Vorsitzenden :

1965 - 1973	Dr. Karl Schatz , Wolfach Erwin Spitzmüller , Nordrach
1973 – 1981 ab 1975	Dr. Theophil Eberhard , Wolfach Erwin Spitzmüller , Nordrach Siegfried Mellert , Steinach
1981 – 1985	Siegfried Mellert , Steinach Dr. Klaus Haaß , Wolfach
1985 – 1997 ab 1989	Hugo Nold , Haslach Dr. Klaus Haaß , Wolfach Hans-Jürgen Schneider , Gutach
1997 -	Hans-Jürgen Schneider , Gutach Friedhelm Disselhoff , Hausach

Satzung der JVK

1. Auflage : 600 Stück

Gutach , im April 1999

Jäger-Vereinigung Kinzigtal e.V. im LJV Baden-Württemberg
KJM Hans-Jürgen Schneider , Hauptstr. 5 , 77793 Gutach , Tel. 07833 – 6162 , Fax -7449